

ZH_OBERGERICHT SB220448 vom 22. Januar 2024

ZH Obergericht, 2024-01-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220448

FR: ZH_OBERGERICHT SB220448 du 22 janvier 2024

IT: ZH_OBERGERICHT SB220448 del 22 gennaio 2024

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 5. Juli 2022 des Bezirksgerichtes Zürich, 10. Abteilung - Einzel- gericht, wurde der Beschuldigte der versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen und mit einer bedingten Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu Fr. 200.– bestraft (Urk. 43). Dagegen liess der Beschuldigte fristgerecht mit Eingabe vom 13. September 2022 Berufung erklären (Urk. 45). Innert mit Präsidialverfügung vom 15. September 2022 (Urk. 46) ange- setzter Frist verzichtete die Staatsanwaltschaft auf eine Anschlussberufung, er- suchte um Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils und erklärte, sie werde sich am weiteren Verfahren nicht aktiv beteiligen (Urk. 48). Die Privatklägerin erhob innert derselben Frist Anschlussberufung und erklärte, das vorstehend genannte Urteil bezüglich Dispositivziffern 4 und 6 anzufechten (Urk. 49).

E. 1.1

Das Berufungsverfahren bestätigt das Urteil des Bezirksgerichtes im Schuld- und Strafpunkt vollumfänglich und weicht im Zivilpunkt betreffend Schadenersatz- forderung zu Lasten des Beschuldigten vom vorinstanzlichen Verdikt ab. Die im angefochtenen Entscheidung angeordnete Kostenaufgabe an den Beschuldigten er- weist sich demnach ohne Weiteres als gerechtfertigt (vgl. Art. 426 StPO).

E. 1.2

Ausgangsgemäss ist dem Beschuldigten keine Entschädigung für die erbe- tene Verteidigung zuzusprechen (Art. 429 StPO e contrario).

E. 1.3

Entsprechend seiner Kostentragungspflicht hat der Beschuldigte die Rechts- vertreterin der Privatklägerin für das erstinstanzliche Verfahren angemessen zu entschädigen (vgl. Art. 433 StPO). Ihre Entschädigungsforderung für die Untersu- chung und das erstinstanzliche Gerichtsverfahren liess die Privatklägerin auf Fr. 9'195.10 beziffern (Urk. 67 S. 11 f. unter Verweis auf die aktualisierte Honorar- rechnung vom 6. Juli 2023; Urk. 34 S. 8 f.; Urk. 35/1-5). Aufgrund des Ergebnisses des Berufungsverfahrens ergibt sich mit Blick auf die Gesamtforderung im Zivil- punkt ein Obsiegen der Privatklägerin im Umfang von vier Fünfteln. Die Prozes- sentschädigung ist aufgrund des Obsiegens im Schuldpunkt leicht zu erhöhen, wo- bei zu berücksichtigen gilt, dass diesbezüglich keine grösseren Aufwendungen not- wendig waren. Mithin rechtfertigt es sich, der Privatklägerin für das erstinstanzliche Verfahren eine reduzierte Prozessentschädigung von pauschal Fr. 8'000.– (inkl. MwSt.) zuzusprechen. 2. Zweitinstanzliches Verfahren

E. 1.4

In Bezug auf Dispositivziffern 5 (Genugtuung) und 7 (Kostenfestlegung) ist das Urteil vom 5. Juli 2023 folglich in Rechtskraft erwachsen, was vorab mit Beschluss festzustellen ist. Das Verfahren erweist sich als spruchreif. 2. Die urteilende Instanz muss sich nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1 mit Hinweisen). III. Sachverhalt 1. Dem Beschuldigten wird gemäss dem zur Anklage erhobenen Sachverhalt des Strafbefehls vom 7. Oktober 2021 vorgeworfen, er habe am 10. Oktober 2019, um ca. 18:54 Uhr, der Privatklägerin eine Nachricht mit folgendem Inhalt geschrieben: "B._____, bestätige mir bitte: Dass du dich künftig an diese 5/3 Tage Regelung hältst [sic!] und mir die ID jeweils mit C._____ mitgibst. thats it. Dann kannst du heute Abend 22.25 [recte: 22:15] abfliegen...". Dies sei vor dem Hintergrund geschehen, als die Privatklägerin mit der gemeinsamen Tochter am Abend des 10. Oktober 2019 beabsichtigt habe, vom Flughafen Zürich-Kloten nach D._____ zu fliegen und daher den Beschuldigten um Herausgabe des Reisepasses der Tochter ersucht habe. Der Beschuldigte habe damit zumindest in Kauf genommen, die Privatklägerin könnte sich dazu gedrängt gefühlt haben, im Austausch für den Pass eine schriftliche Bestätigung betreffend die Einhaltung der Besuchsregelung und Aushändigung der Identitätskarte der gemeinsamen Tochter abzugeben. Der Beschuldigte habe gewusst, dass er dazu nicht berechtigt sei und er die Einhaltung der Besuchsregelung bzw. die Aushändigung der Identitätskarte nur auf zivilrechtlichem Weg hätte einfordern können und dies in keinem Zusammenhang mit den geplanten Ferien der Privatklägerin gestanden sei (Urk. 21 S. 3). 2. Der Beschuldigte anerkennt den angeklagten Sachverhalt insoweit, als er die vorstehend zitierte Nachricht geschrieben und versendet hat (Urk. 59 S. 3). Weiter gestand er ein, dass er den Reisepass der gemeinsamen Tochter nicht herausgegeben wollte, ohne dass die Privatklägerin ihm zuvor die Einhaltung der Besuchsregelung und die Aushändigung der Identitätskarte bestätigt (Urk. D1/4 S. 2). Dem

- 8 - Beschuldigten war sodann bekannt, dass diese Forderung nur auf dem Zivilweg durchzusetzen ist (Urk. D1/4 S. 2 f.). Unbestritten ist schliesslich, dass die Privatklägerin den ursprünglich gebuchten Flug vom 10. Oktober 2019 um 15:25 Uhr aufgrund der verweigerten Herausgabe des Reisepasses nicht antreten konnte (Urk. 59 S. 3). Den Anklagesachverhalt bestreitet der Beschuldigte hingegen auch im Berufungsverfahren dahingehend, dass die Privatklägerin keine Absicht gehabt habe, am Abend des 10. Oktober 2019 einen Flug anzutreten, und ihm dieser Umstand bewusst gewesen sei (Urk. 59 S. 3).

E. 2

Mit Einverständnis der Parteien (Urk. 52) wurde mit Präsidialverfügung vom 8. November 2022 gestützt auf Art. 406 Abs. 2 StPO die schriftliche Durchführung des Berufungsverfahrens beschlossen und der Verteidigung Frist zur Stellung und Begründung der Berufungsanträge angesetzt (Urk. 53). Die Verteidigung reichte mit Eingabe vom 6. März 2023 innert erstreckter Frist die Berufungsbegründung ein (Urk. 59), woraufhin die Rechtsvertreterin der Privatklägerin mit Eingabe vom 31. März 2023 fristgerecht die Berufungsantwort sowie die begründete Anschlussberufung folgen liess (Urk. 67). Die Vorinstanz sowie die Staatsanwaltschaft verzichteten auf eine Vernehmlassung (Urk. 62 f.).

E. 2.1

Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Inwiefern eine Partei im Sinne dieser

Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Aus-

- 21 - mass ihre in zweiter Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil des Bundesgerichtes 6B_1025/2014 vom 9. Februar 2015 E. 2.4.1).

E. 2.2

Die Entscheidgebühr im zweitinstanzlichen Verfahren ist auf Fr. 3'600.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG).

E. 2.3

Bei diesem Verfahrensausgang ist dem Beschuldigten für die erbetene Verteidigung auch im Berufungsverfahren keine Entschädigung zuzusprechen (Art. 436 StPO i.V.m. Art. 429 StPO e contrario).

E. 2.4

Im Berufungsverfahren dringt die Privatklägerin mit ihren Anträgen grundsätzlich durch, wobei sie im Zivilpunkt bloss im Umfang von Fr. 300.– unterliegt, was bei der Beurteilung der Prozessentschädigung nicht ins Gewicht fällt. Die Rechtsvertretung der Privatklägerin reichte eine Honorarnote in Höhe von Fr. 4'242.65 ein (Urk. 83). Diese Aufwendungen erscheinen mit Blick auf die Schwierigkeit und Bedeutung des Falles sowie den notwendigen Zeitaufwand für die Vertretung der Interessen der Privatklägerin angemessen (§ 2 Abs. 1 lit. b–e AnwGebV). Der Beschuldigte ist demnach zu verpflichten, der Privatklägerin eine Parteientschädigung für ihre anwaltliche Vertretung im Berufungsverfahren von Fr. 4'242.65 zu bezahlen (Art. 436 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO). Es wird beschlossen:

E. 2.5

Es ist demgemäss nach Beurteilung der Tatkomponente eine Geldstrafe in Höhe von 40 Tagessätzen festzusetzen. 3. Täterkomponente

E. 3

Die Vorinstanz geht zutreffend davon aus, dass die Tatbestandsvariante der "Androhung ernstlicher Nachteile" insofern anwendbar ist, als der Beschuldigte gemäss angeklagtem Sachverhalt psychisch auf die Privatklägerin Einfluss genommen haben soll (Urk. 43 S. 8 f.). Die Verteidigung wendet ein, dass für sämtliche Beteiligten ab 17:30 Uhr ausser Frage stand, dass die Privatklägerin und die gemeinsame Tochter noch am Tattag nach D. _____ fliegen würden. Dementsprechend könne die Privatklägerin nicht mehr in ihrer Handlungsfreiheit beschränkt worden sein (Urk. 59 S. 5). Wie vorstehend sachverhaltsmässig erstellt wurde, be-

- 12 - stand bei der Privatklägerin diese Absicht, und davon ging der Beschuldigte, als er die inkriminierte Textnachricht verfasste und versendete, mangels anderweitiger Anhaltspunkte auch aus. Die Übergabe des Reisepasses machte der Beschuldigte gemäss der inkriminierten Nachricht vom Erhalt der schriftlichen Bestätigung abhängig (vgl. vorne Ziffer III/3. ff.). Das Vorenthalten des Reisepasses stellt, insbesondere vor dem Hintergrund des Abflugs am selben Tag, einen ernstlichen Nachteil im Sinne von Art. 181 StGB dar, zumal bekanntermassen für Interkontinentalreisen grundsätzlich ein Reisepass mitzuführen ist und andernfalls die Einreise verweigert werden könnte, was dem Beschuldigten als Linienpilot bekannt sein musste. Die Privatklägerin stand somit vor der Wahl, entweder die vom Beschuldigten geforderten Bestätigungen abzugeben oder auf

den Flug – und damit auf die gebuchten Ferien in D. _____ – zu verzichten. Dass es der Privatklägerin möglich gewesen wäre, kurzfristig auf dem Zivilweg Remedur zu schaffen, macht die Verteidigung zu Recht nicht geltend. Der mittels inkriminierter Nachricht angedrohte Nachteil war somit objektiv gesehen geeignet, auch eine besonnene Person in der Lage der Privatklägerin gefügig zu machen.

E. 3.1

Angesichts dessen, dass der Beschuldigte der versuchten Nötigung schuldig zu sprechen ist, hat das Gericht über die anhängig gemachte Zivilklage zu entscheiden. Nach Art. 41 Abs. 1 OR ist jener, der einem anderen widerrechtlichen Schaden zufügt, sei es in Absicht oder aus Fahrlässigkeit, ihm zum Ersatze verpflichtet.

E. 3.2

Die von der Privatklägerin geltend gemachten Aufwendungen für die anwaltliche Vertretung in Höhe von Fr. 1'056.50 sind hinreichend dargetan (Urk. 34 S. 7;

- 19 - Urk. D1/13/1 + 8). Betreffend die Reisekosten macht die Privatklägerin einen Schaden von insgesamt Fr. 2'667.50, bestehend aus Fr. 58.60 (Auslagen für das Taxi) und Fr. 2'608.90 (Flug und Hotel), wobei der Flug teilweise mit Flugmeilen im Wert von Fr. 300.– bezahlt worden sei, geltend (Urk. 34 S. 7; Urk. D1/13/1). Die Aufwendungen für das Taxi von Fr. 58.60 sowie den Flug und das Hotel in Höhe von gesamt Fr. 2'308.90 sind ausgewiesen (Urk. 37 S. 7; D1/13/2; Urk. D1/7/4). Ebenfalls geht aus der von der Privatklägerin erst im Berufungsverfahren eingereichten Korrespondenz mit der Versicherungsgesellschaft hervor, dass die Auslagen für die nicht angetretene Reise nicht durch die Versicherung rückerstattet werden (Urk. 68/1), weshalb ihr ein Schaden in dieser Höhe entstanden ist. Die geforderte Entschädigung von Fr. 300.– für die an den Flug angerechneten Flugmeilen ist hingegen nicht hinreichend belegt und begründet. Es ist nicht am Gericht, den Gegenwert der Flugmeilen zu ermitteln, zumal die Begründungslast bei der Privatklägerin liegt und ihre diesbezüglichen Ausführungen unsubstantiiert sind (vgl. Urk. D1/13/2; Urk. 34 S. 7; Urk. 67 S. 11), weshalb das Schadenersatzbegehren in diesem Umfang auf den Zivilweg zu verweisen ist.

E. 3.3

Der Kausalzusammenhang zwischen dem schädigenden Ereignis (verweigerte Herausgabe des Reisepasses) und dem vorstehend aufgeführten Schaden ist gegeben, da es der Privatklägerin nicht möglich war, nach D. _____ zu fliegen und die Ferien dort zu verbringen. Zudem sah sie sich gehalten, vom Flughafen aus wieder den Heimweg anzutreten.

E. 3.4

Zu den weiteren Voraussetzungen der Widerrechtlichkeit und des Verschuldens muss infolge der strafrechtlichen Verurteilung des Beschuldigten nichts weiter ausgeführt werden. Die Haftungsvoraussetzungen von Art. 41 Abs. 1 OR sind erfüllt und der Beschuldigte ist gestützt auf diese Bestimmung zum Ersatz des oben genannten Schadens zu verpflichten. Zum Schaden gehört nach konstanter Rechtsprechung auch der Zins vom Zeitpunkt an, in welchem das schädigende Ereignis sich ausgewirkt hat, weshalb der Schadenersatz – gemäss dem Antrag der Privatklägerin – ab dem Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses zum gesetzlichen Zinssatz von 5 % zu verzinsen ist.

E. 3.5

Zusammenfassend ist der Beschuldigte zu verpflichten, der Privatklägerin Schadenersatz in Höhe von Fr. 3'424.– zuzüglich Zins von 5 % seit 10. Oktober 2019 zu bezahlen. VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Erstinstanzliches Verfahren

E. 4

Die Privatklägerin gab die vom Beschuldigten geforderte Bestätigung nicht ab, weshalb sich der tatbestandsmässige Erfolg im Sinne von Art. 181 StGB nicht realisierte. Mithin ist der objektive Tatbestand der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB nicht erfüllt, was die Vorinstanz zutreffend erwog (Urk. 43 S. 8). Dass der Beschuldigte mit dem Versand der inkriminierten Nachricht den entscheidenden Schritt zur Deliktsverwirklichung, von dem es kein Zurück mehr gab, bereits getätigt hat, bedarf schliesslich keiner weiteren Erörterung, sodass zumindest das Versuchsstadium der Tat erreicht wurde.

E. 4.1

Ein Tagessatz beträgt in der Regel mindestens Fr. 30.– und höchstens Fr. 3'000.–. Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB).

E. 4.2

Was die Festlegung der Tagessatzhöhe betrifft, ist die Vorinstanz von einem Einkommen von Fr. 107'500.– und einem Vermögen von Fr. 227'000.– ausgegangen (Urk. 43 S. 15 f.), wobei sie sich offenbar irrigerweise auf den Steuerausweis der Privatklägerin stützte (Urk. D1/16/2). Gemäss dem eingeholten Steuerausweis des Beschuldigten erzielte er im Jahr 2021 ein satzbestimmendes Einkommen von Fr. 208'800.– und verfügte über ein Vermögen in Höhe von Fr. 3'570'000.– (Urk. 88). Die Vorinstanz traf sodann die Annahme, dass der Beschuldigte weiterhin als Linienpilot tätig ist (Urk. 43 S. 16), was vom Beschuldigten nicht in Frage gestellt wird. Der Beschuldigte hat sodann eine Tochter im unterstützungspflichtigen Alter und besitzt Wohneigentum (Urk. D1/4 S. 6). Unter Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten und seiner Unterstützungspflicht erweist sich bei einer Gesamtbetrachtung ein Tagessatz von Fr. 400.– als angemessen. VI. Vollzug Der Vollzug der Geldstrafe kann unter Gewährung einer Probezeit von 2 Jahren ohne Weiteres aufgeschoben werden. Es handelt sich beim Beschuldigten um einen nicht vorbestraften Ersttäter. Der Schuldspruch und die Aussicht auf den Vollzug der empfindlichen Geldstrafe dürften eine genügende Warnwirkung auf den

- 18 - Beschuldigten haben, um ihn von weiterer Delinquenz abzuhalten. Auf die Ausfällung einer Verbindungsbusse kann demnach verzichtet werden. VII. Zivilforderung 1. Die geschädigte Person kann zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat entweder selbständig auf dem Weg des Zivilprozesses oder adhäsionsweise durch schriftliches oder mündliches Begehren an das für den Entscheid über die Anklage zuständige Strafgericht geltend machen (Art. 119 i.V.m. Art. 122 Abs. 2 StPO). Die in der Zivilklage geltend gemachte Forderung ist zu beziffern und unter Angabe der angerufenen Beweismittel kurz schriftlich zu begründen (Art. 123 Abs. 1 StPO). Die Zivilklage wird unter anderem auf den Zivilweg verwiesen, wenn die Privatklägerschaft ihre Klage nicht hinreichend begründet oder beziffert hat (Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO). 2. Die Privatklägerin rügt im Rahmen ihrer Anschlussberufung, die geltend gemachten Reisekosten seien ausgewiesen und belegt,

weshalb die Verweisung auf den zivilrechtlichen Weg zu Unrecht erfolgt sei. Eine Rückerstattung der Auslagen durch die Reiseversicherung sei sodann entgegen den vorinstanzlichen Erwägungen ausgeschlossen (Urk. 67 S. 10 f.). In diesem Zusammenhang reichte die Privatklägerin eine entsprechende Korrespondenz zwischen der Reiseversicherung und der Privatklägerin ins Recht, in welcher eine Leistung abgelehnt wird (Urk. 68/1). Der Beschuldigte beantragt hingegen die Abweisung der Schadenersatzforderung im Falle seines Freispruchs (Urk. 59 S. 2). 3.

E. 5

In subjektiver Hinsicht ist mit der Vorinstanz einherzugehen, dass der Beschuldigte zumindest in Kauf nahm, die Privatklägerin aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit und den im Falle eines Nichtantritts der Reise einhergehenden Konsequenzen zur Abgabe der von ihm verlangten Bestätigung zu nötigen, wobei sein Verhalten mit Blick auf die von ihm unter umgekehrten Vorzeichen erlebte Situation im Jahr 2018, als er aufgrund der von der Privatklägerin verweigerten Übergabe des Reisepasses ohne seine Tochter in die Ferien verreisen musste (Urk. D1/4

- 13 - S. 3 f.; D1/5/6 S. 1 f.), direktvorsätzliche Züge annimmt. Der Beschuldigte hat dementsprechend den subjektiven Tatbestand von Art. 181 StGB erfüllt.

E. 6.1

Wie die Vorinstanz zutreffend erwog, ist die Rechtswidrigkeit der Nötigung positiv zu begründen. Eine Nötigung ist unrechtmässig, wenn das Mittel oder der Zweck unerlaubt ist oder wenn die Verknüpfung zwischen einem an sich zulässigen Mittel und einem erlaubten Zweck rechtsmissbräuchlich oder sittenwidrig ist (BGE 141 IV 437 E. 3.2.1; 137 IV 326 E. 3.1.1; 134 IV 216 E. 4.1).

E. 6.2

Entgegen der Verteidigung handelt es sich bei der vom Beschuldigten gestellten Forderung um Bestätigung der Einhaltung der Betreuungsregelung bzw. Herausgabe der Identitätskarte nicht um einen zulässigen Zweck, welchen der Beschuldigte verfolgte, da er keinen Anspruch auf eine solche Bestätigung hat. Wie die Vorinstanz richtig gesehen hat, ist dem Teilurteil vom 30. Januar 2019 des Bezirksgerichtes Zürich zu Letzterem zu entnehmen, dass die Ausweispapiere der gemeinsamen Tochter bei der obhutsberechtigten Privatklägerin zu verbleiben haben (Urk. 43 S. 11). Einen entsprechenden Antrag des Beschuldigten um Aufteilung der Ausweispapiere wies das Gericht ab, weshalb es den Verbleib der Identitätskarte bei der Privatklägerin und die jeweilige Herausgabe der Ausweisdokumente für die Ferien mit dem Vater anordnete (Urk. D1/7/5 S. 8, 46 f. + 56 f.). Dementsprechend wäre eine Abänderung des vorstehend genannten Urteils bezüglich der Herausgabe der Identitätskarte während der jeweiligen Betreuungszeit des Beschuldigten auf dem Zivilweg durchzusetzen gewesen.

E. 6.3

Ebenso erwog die Vorinstanz zutreffend, dass es sich beim Zurückhalten des Reisepasses insofern um ein unerlaubtes Mittel handelt, als auch hierfür keine Rechtsgrundlage besteht und der Reisepass gemäss gerichtlicher Anordnung, vorbehaltlich während der Ferien des Beschuldigten mit der Tochter, von der Privatklägerin aufzubewahren ist (Urk. 43 S. 11 f.).

E. 6.4

Selbst wenn von einem an sich erlaubten Zweck bzw. zulässigen Mittel ausgegangen würde, wäre vor dem Hintergrund der Relation zwischen Zweck und Mittel die Verknüpfung der vom Beschuldigten geforderten Bestätigung mit der Über-

- 14 - gabe des Reisepasses mangels sachlichen Zusammenhangs rechtsmissbräuchlich. In Anbetracht dessen geht auch das Vorbringen der Verteidigung, wonach es sich um eine rechtlich unverbindliche Bestätigung gehandelt hätte (Urk. 59 S. 6), ins Leere. Nach dem Gesagten erweist sich die Nötigung mithin in mehrfacher Hinsicht als rechtswidrig.

E. 7

Anderweitige Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich und werden auch nicht geltend gemacht.

E. 8

Zusammenfassend ist der Beschuldigte der versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen, weshalb sich die Beurteilung des Eventualantrags der Privatklägerschaft betreffend Schuldspruch wegen Unterdrückung von Urkunden (Art. 254 StGB) erübrigt. V. Strafe 1. Einleitung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.